

Satzung Förderverein Dorfgemeinschaft Vinningen 2024

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹ Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaft Vinningen 2024“. ² Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz eingetragener Verein „e.V.“ führen. ³ Vereinssitz ist 66957 Vinningen. ⁴ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- I. ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.⁵ Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale i.S.d § 3 Nr. 26aEStG sind durch Vorstandsbeschluss möglich. ⁶ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. ¹ Zweck des Vereines ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der Heimatpflege, der Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in der Grenzregion, sowie die Pflege dörflichen Brauchtums und örtlicher Traditionen. ² Diese werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 2. die Förderung der Heimatpflege z.B. durch Anlegen und Pflege von Wanderwegen oder örtlichen Denkmälern,
 3. die Unterstützung zur Durchführung von Angeboten für Jugend- und Altenhilfe
 4. die Organisation und Pflege von grenzüberschreitenden Projekten und interkulturellen Angeboten.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. ¹ Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche oder juristische Person, welche die Zwecke des Vereins unterstützen möchte, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben werden. ² Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ³ Die Mitgliedschaft gilt als erworben, sofern sie nicht durch Vorstandsbeschluss zurückgewiesen wurde. ⁴ Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. ⁵ Die Kündigung ist schriftlich mit Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. ⁶ Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die

Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

- II. ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern.
² Nach Möglichkeit soll es den Verein durch seine Mitarbeit unterstützen.
- III. ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft. ² Näheres regelt die Geschäftsordnung. ³ Der Verzug von mehr als einem Jahresbeitrag führt in der Regel zum Ausschluss.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Kassier,
- 4. mindestens vier Beisitzern.

² Jeweils alleinvertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier. ³ Teil des Vorstandes ist mindestens ein Vertreter der Ortsgemeinde. ⁴ Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. ⁵ Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁶ Er vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. ⁷ Näheres regelt die Geschäftsordnung. ⁸ Diese wird vom Vorstand in erster Sitzung für seine Amtszeit beschlossen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

¹ Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1. dem Schriftführer
- 2. dem Presse- und Medienbeauftragten
- 3. dem Webmaster

² Die Ämter des erweiterten Vorstands können unter Umständen auch in Personalunion von bereits bestehenden Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstands statt. ² Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. ³ Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. ⁴ Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuleiten.
- II. ¹ Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ein, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. ² Ebenso kann der Vorstand außerordentlich zur Mitgliederversammlung laden,

wenn dringende Gründe, die im Interesse des Vereins liegen, vorliegen. ³ Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land einzuberufen.

III. Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Auflösung des Vereins,
2. die Änderung der Satzung,
3. den Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Wahl des Vorstands,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

IV. ¹ Der Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung, bei dessen Verhinderung führt ein zu wählender Versammlungsleiter die Versammlung. ² Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. ³ Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. ² Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³ Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. ⁴ Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. ⁵ Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. ⁶ Der Satzungszweck kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit. ² Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Vinningen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zum Wohle ihrer Bürger zu verwenden hat.

Vinningen, den 13.01.2024